

Weisung Parkplatzmanagement

Autor/in: Arpagaus Arno
Ausgabestelle: Zentrale Dienste
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Intern
Version: V01.00
Ausgabedatum: 09.02.2026

Gestützt

auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 4 der Kantonsverfassung (BR 110.100) sowie auf die Verordnung über das Parkplatzmanagement der kantonalen Verwaltung (PMV), (Stand 1. Januar 2023)

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

- ¹ Diese Regelung gilt für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Benutzung der Park- und Abstellplätze der FH Graubünden.
² Sie gilt für alle Mitarbeitenden der FH Graubünden.
³ Parkplätze werden bedarfsorientiert bewirtschaftet.
⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 2 *Zuständigkeit*

- ¹ Die Verwaltungsdirektorin, der Verwaltungsdirektor legt die Grundsätze des Parkplatzmanagements fest.
² Die operative Bewirtschaftung erfolgt durch die Abteilung Facility Services.
³ Über die Vergabe und den Entzug von Parkberechtigungen entscheidet die Abteilung Facility Services im Rahmen dieser Weisung.

Art. 3 *Parkplätze für Mitarbeitende mit Behinderung*

- ¹ Mitarbeitenden mit einer anerkannten Mobilitätsbehinderung stellt die FH Graubünden nach Möglichkeit einen behindertengerechten Parkplatz zur Verfügung.

Art. 4 *Kriterien für die Parkplatzvergabe*

- ¹ Parkplätze können gebührenpflichtig genutzt werden. Bei der Vergabe gilt folgende Priorisierung:
- a) Pensum des Anstellungsverhältnisses;
 - b) Mitarbeitende mit langer ÖV-Reisezeit vom Wohn- zum Arbeitsort. Massgebend ist die Differenz der Reisezeit zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Individualverkehr;
 - c) Anteil Präsenzpensum / Homeoffice;
 - d) besondere betriebliche oder persönliche Umstände.
- ² Das Antragsformular ist bei der Abteilung Facility Services einzu-

reichen.

³ Die Parkplatzbenutzung kann von zwei Personen geteilt werden, indem beim Antrag unter Begründung die zweite Person aufgeführt wird und sofern die Auslastung gegeben ist.

- a) Die Parkplatzberechtigung sowie die Verrechnung der Gebühr erfolgen an die antragstellende Person;
- b) Kündigt die antragstellende Person den Parkplatz, erlischt auch das Nutzungsrecht für die zweite Person.

Art. 5
Gebührenpflichtige Benützung

¹ Die Gebühren für die Benützung der Parkplätze bemessen sich wie folgt (inkl. Mehrwertsteuer):

- a) gedeckter Parkplatz: 120 Franken pro Monat Standort Chur;
- b) ungedeckter Parkplatz: 70 Franken pro Monat Standort Chur;
- c) gedeckter Parkplatz: 150 Franken pro Monat Standort Zürich.

² Die Gebühren werden monatlich vom Lohn abgezogen.

Art. 6 Austritt/Kündigung

¹ Mit dem Austritt aus der FH Graubünden erlischt die Parkplatzberechtigung.

² Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf Ende des Folgemonats.

Art. 7
Besucherparkplätze

¹ Die Besucherparkplätze stehen Gästen zur Verfügung.

² Mitarbeitende können Besucherparkplätze reservieren, sofern sie nicht belegt sind. Eine Reservation kann frühestens am Vortag bei Facility Services beantragt werden.

Art. 8
Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt per 1. März 2026 in Kraft.

Fachhochschule Graubünden